

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Klimaschutz und Energie (25. Ausschuss)

**zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksachen 20/5824, 20/5887 Nr. 2 –**

Verordnung zur Anpassung der Berechnung des Differenzbetrages nach dem Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz und dem Strompreisbremsegesetz für ausgewählte Kundengruppen sowie Änderung der KWK-Ausschreibungsverordnung

A. Problem

Ergänzung der Regelungen zur Berechnung des Differenzbetrages im Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz (EWPBG) sowie im Strompreisbremsegesetz (StromPBG) durch Bestimmungen insoweit, als dass für bestimmte Kundengruppen eine maximale Höhe des Differenzbetrages festgelegt wird.

B. Lösung

Zustimmung zu der Verordnung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Wurden nicht erörtert.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine, da bei der Schätzung des veranschlagten Mittelbedarfes für die Umsetzung des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes und des Strompreisbremsegesetzes die Anpassung der Berechnung des Differenzbetrages durch eine Rechtsverordnung bereits berücksichtigt worden ist.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner. Auf private und gewerbliche Letztverbraucher und Kunden von Erdgas, Wärme und Strom entfällt kein zusätzlicher Aufwand durch diese Verordnung, insbesondere werden keine zusätzlichen Mitteilungspflichten gegenüber den Energieversorgern vorgesehen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft wird derzeit berechnet. Erste vorliegende Abschätzungen durch das Statistische Bundesamt werden gegenwärtig ausgewertet und plausibilisiert. Das Ergebnis wird kurzfristig nachgereicht.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner. Im Rahmen der Angabe des Erfüllungsaufwands der Verwaltung durch das Erdgas-Wärme-Preisbremensengesetz und das Strompreisbremsegesetz wurde die Anpassung der Berechnung des Differenzbetrages bereits berücksichtigt.

F. Weitere Kosten

Die Maßnahmen könnten den Staatshaushalt entlasten, da einer missbräuchlichen Ausnutzung des EWPBG und des StromPBG vorgebeugt wird. Im Übrigen werden die weiteren Kosten im weiteren Verfahren berechnet und nachgereicht.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
der Verordnung auf Drucksache 20/5824 zuzustimmen.

Berlin, den 15. März 2023

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie

Klaus Ernst
Vorsitzender

Michael Kruse
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Michael Kruse

I. Überweisung

Die Verordnung der Bundesregierung auf **Drucksache 20/5824** wurde am 3. März 2023 gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages auf Drucksache 20/5887 Nr. 2 dem Ausschuss für Klimaschutz und Energie zur Beratung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt. An den Ausschuss für Klimaschutz und Energie erging die Bitte, dem Plenum des Deutschen Bundestages den Bericht bis spätestens 19. April 2023 vorzulegen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Bundesregierung führt aus: Die Regelungen zur Berechnung des Differenzbetrages im Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz und im Strompreisbremsengesetz werden durch diese Verordnung insoweit ergänzt, als dass für bestimmte Kundengruppen eine maximale Höhe des Differenzbetrages festgelegt wird. Die maximale Höhe des Differenzbetrages unterscheidet sich dabei zwischen Letztverbrauchern von leitungsgebundenem Erdgas und Strom sowie Kunden von Wärmeversorgungsunternehmen. Die Höhe des Differenzbetrages wird nur für Kunden oder Letztverbraucher begrenzt, bei denen es sich um Unternehmen im Sinne von § 2 Nummer 13 des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes oder im Sinne von § 2 Nummer 25 des Strompreisbremsengesetzes handelt und die einen Entlastungsbetrag von mehr als 2 Millionen Euro durch die Energiepreisbremsen und weitere TCF-Beihilfen (TCF: Temporary Crisis Framework – Befristeter Krisenrahmen) gemäß § 2 Nummer 4 EWVPG oder § 2 Nummer 5 StromVPG erhalten.

Folgende maximale Höhen des Differenzbetrages gelten:

- bei Letztverbrauchern von leitungsgebundenem Erdgas 8 Cent pro Kilowattstunde,
- bei Kunden von Wärmeversorgungsunternehmen 8 Cent pro Kilowattstunde,
- bei Kunden von Wärmeversorgungsunternehmen, die mit Wärme in Form von Dampf versorgt werden, 8 Cent pro Kilowattstunde und
- bei Letztverbrauchern von Strom 24 Cent pro Kilowattstunde.

Zudem wird der beihilferechtliche Vorbehalt in der KWK-Ausschreibungsverordnung zu den Änderungen durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023 aufgehoben, nachdem die Europäische Kommission zugestimmt hat, dass die Änderungen der KWK-Ausschreibungsverordnung (KWK: Kraft-Wärme-Kopplung) keiner Notifizierung bedürfen.

Die Verordnung der Bundesregierung findet ihre Ermächtigungsgrundlagen in § 48 Absatz 2 des Strompreisbremsengesetzes („Die Rechtsverordnung aufgrund des Absatzes 1 Nummer 2 bedarf der Zustimmung des Bundestages. Der Bundestag kann seine Zustimmung davon abhängig machen, dass seine Änderungswünsche übernommen werden. Übernimmt der Ordnungsgeber die Änderungen, ist eine erneute Beschlussfassung durch den Bundestag nicht erforderlich. Hat sich der Bundestag nach Ablauf von drei Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnung nicht abschließend mit ihr befasst, gilt seine Zustimmung zu der unveränderten Rechtsverordnung als erteilt.“) sowie des § 39 Absatz 3 Satz 1 des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes („Die Rechtsverordnungen auf Grund der Absätze 1 und 2 bedürfen der Zustimmung des Bundestages. Der Bundestag kann seine Zustimmung davon abhängig machen, dass seine Änderungswünsche übernommen werden. Übernimmt der Ordnungsgeber die Änderungen, ist eine erneute Beschlussfassung durch den Bundestag nicht erforderlich. Hat sich der Bundestag nach Ablauf von drei Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnung nicht abschließend mit ihr befasst, gilt seine Zustimmung zu der unveränderten Rechtsverordnung als erteilt.“).

III. Stellungnahme des Parlamentarischen Beirates für nachhaltige Entwicklung

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 20/696) in seiner 29. Sitzung am 15. März 2023 mit der Verordnung zur Anpassung der Berechnung des Differenzbetrages nach dem Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetz und dem Strompreisbremsegesetz für ausgewählte Kundengruppen sowie Änderung der KWK-Ausschreibungsverordnung (Drucksache 20/5824) befasst.

Es wurden in der Begründung keine Aussagen zur Nachhaltigkeit getroffen.

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Obwohl eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Verordnungsentwurfs nicht gegeben ist, wäre es wünschenswert gewesen, dies zu verschriftlichen.

Eine Prüfbitte ist dennoch nicht erforderlich.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im Ausschuss

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie hat die Verordnung auf Drucksache 20/5824 in seiner 54. Sitzung am 15. März 2023 beraten.

Die **Fraktion der SPD** führte aus, die Verordnung begrenze die maximale Kostenentlastung, den Differenzbetrag pro Kilowattstunde, die Industrieunternehmen für Wärme und Gas erhielten, auf 8 Cent. Bei Strom betrage die Grenze 24 Cent. Damit verhindere die Bundesregierung, dass Lieferanten ihre Tarife übermäßig erhöhten, da es grundsätzlich möglich sei, in Tarife zu wechseln, die vollständig von der Entlastung gedeckt würden. Zukünftige Novellen müssten dann auch eine Betrachtung für Unternehmen vornehmen, die sich längerfristig zu eventuell höheren Preisen gebunden hätten. Die Verordnung, die am 1. Mai 2023 in Kraft treten solle, sehe eine erste Evaluierung bereits zum 15. Juni 2023 vor. Sie schätze diese zeitige Evaluierung, um schnell auf eventuelle Fehleinschätzungen reagieren zu können. Dass auf die Versorger und die Unternehmen neue Regelungen zukämen, sei auch der Entscheidung der Europäischen Kommission geschuldet, das Temporary Crisis Framework (TCF) zu modifizieren. Die Fraktion plädierte dafür, die Kommission frühzeitiger einzubinden.

Die **Fraktion der CDU/CSU** merkte an, die Bundesregierung sei mit ihren Bemühungen gegenüber der EU-Kommission gescheitert, insbesondere was die Preisbremsen für die Unternehmen wie Verlängerung des Förderzeitraums, Erhöhung der Beihilfe-Obergrenzen oder die Streichung des Kriteriums „Gewinnrückgang“ betreffe. Die Fraktion habe bereits frühzeitig eine fehlerhafte Anreizstruktur kritisiert und forderte, die Verordnung weiter zu novellieren. Sie forderte ebenfalls die Herausstreichung der Vorbehalte bei den KWK-Ausschreibungen. Nur so könnten die Regelungen aus dem Osterpaket wirken.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** schloss sich den Ausführungen der Fraktion der SPD an. Sie würdigte, dass das Ministerium kurzfristig Regelungen zur Gas- und Strompreisbremse vorgelegt habe. Dabei sei sie sich bewusst, dass nicht in allen Aspekten Vereinbarungen mit der Europäischen Kommission erzielt werden konnten. Das Ministerium habe selbstverständlich den Wettbewerb zwischen den Energieversorgungsunternehmen im Blick. Auf der anderen Seite stünden die Kundinnen und Kunden mit ihren Sorgen um steigende Preise. Es sei gut, die bestehenden Regelungen auch regelmäßig zu überprüfen. Die Fraktion bat darum, dass der Bundestag entsprechend über die Evaluierungen informiert werde.

Die **Fraktion der AfD** sagte, die Gas- und die Strompreisbremsen sähen einen Kostendeckel vor. Dieser berge die Gefahr in sich, dass die Versorgungsunternehmen Preiserhöhungen vornähmen, die sich vom Einkaufspreis abgekoppelt hätten. Mit der vorliegenden Verordnung werde nun die Kostenentlastung gedeckelt, so dass man von einer Deckelung des Deckels sprechen könne. Die Fraktion merkte an, dass die Gaspreise nicht erst mit dem Ukrainekrieg in die Höhe geschneit seien. Diese seien schon im Herbst 2021 stark angestiegen. Die Strompreise stiegen seit dem Jahr 2000 kontinuierlich. Damals habe der Preis bei 14 Cent pro Kilowattstunden gelegen. Im Herbst 2022 habe der Durchschnitt bei den Vertragsabschlüssen bei rund 52 Cent gelegen. Schuld daran sei die

verfehlte Energiepolitik in Deutschland. Wer Strom verknappe, Grundlastkraftwerke abschalte, auf volatile erneuerbare Energien bei gleichzeitig fehlenden Speichern setze, der treibe die Preise. Die Fraktion forderte die Beendigung der ihrer Meinung nach irrwitzigen Energiepolitik.

Die **Fraktion der FDP** bezeichnete die Ausführungen der Fraktion der AfD als ein Beispiel, wie Erscheinungen falsch eingeordnet würden. Russland habe bereits im Sommer 2021 systematisch seine Gasspeicher in Deutschland entleert, anstatt sie zu befüllen. Dadurch seien die Preise stark gestiegen. Sie bezeichnete dies als Energiekrieg gegen Deutschland. Die vorliegende Verordnung setze einige Auflagen der EU um. Die Fraktion begrüßte, dass auch die Fraktion der CDU/CSU der Verordnung zustimme. Damit würden die Auflagen der EU anerkannt, auf der anderen Seite könne der Missbrauch begrenzt werden. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom Vortage habe gezeigt, dass die Maßnahmen der Bundesregierung zur Energiesicherung richtig gewesen seien. Die gesetzlichen Grundlagen seien rechtmäßig. Deutschland müsse seine Energiesouveränität stärken, einseitige Abhängigkeiten beseitigen und den Ausstieg aus den fossilen Energieträgern und Kraftstoffen beschleunigen. Hierzu gehöre auch der Umgang mit Unternehmen, die in russischem Eigentum stünden.

Die **Fraktion DIE LINKE.** erinnerte daran, dass Sachverständige in der Anhörung zu den Preisbremsen auf das Missbrauchspotential hingewiesen hätten. Die Verordnung sei zu spät gekommen. Die Deregulierung und Liberalisierung des Energiemarktes hätten bestimmte Beteiligte ausgenutzt. Die Fraktion DIE LINKE. unterstütze gleichwohl die Verordnung und forderte, weitere Kundengruppen einzubeziehen.

Der **Ausschuss für Klimaschutz und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD, zu empfehlen, der Verordnung auf Drucksache 20/5824 zuzustimmen.

Berlin, den 15. März 2023

Michael Kruse
Berichterstatter

